

Yd
2322

X-2023962

I. N. J.

Mühlhäuscher

Priester- u. Schul-

FISCUS,

zur

Ehre **S O Z Z E S S** /

und

zu

Hülffe und Trost

der Wittwen/ und Wäysen/

aufgerichtet

Im Jahre 1685.

MUSCHAUER /

Gedruckt mit Brücknerischen Schriften.





ARTICULUS I.



In Jeglicher aus den Unterscriebenen/sol und wil/jährlich einen Kthl. an guter Münze/ den Mittw. nach Invocav. denen Herrn Administratoribus, ohne Säumnis/ gegen Qvittung lieffern.

II. Die Münze soll seyn/von guten Silber-Gelde/ welches nicht kan abgesetzt werden.

III. Wenn nun Anno 1685. DEo volente & favente, den Mittwochen nach Invocavit, der Fiscus angangen/ und im ersten Jahre einiges Membrum nach Gottes Willen diese Welt gesegnen würde/ soll seine Witwe/ oder unmündige Kinder alsobald zu heben haben/ 5. Fl. und darauf jährlich/ à die obitus, vel parentis, vel mariti 1. Fl. bis auf 10. Jahr.

IV. Geschehe der Todes-Fall im andern Jahre/ sollen die Witwe/ oder unmündigen Kinder/ alsbald zu heben haben 10. Fl. und darauf jährlich/ dicto die 2. Fl. bis auf 10. Jahr.

V. Würde der Fall seyn im dritten Jahre/ bekäme die Witt-



Wittwe/oder die Unmündigen alsbald 15. Fl. und darauf jährlich / dicto die 3. Fl. bis auf 10. Jahr.

VI. Trüge sich der Fall zu im 4ten Jahr/empfinde die Wittwe/ oder die Unmündigen alsbald 20. Fl. und darauf jährlich/ dicto die 4. Fl. bis auf 10. Jahr.

VII. Würde der Todes-Fall seyn im 5ten/oder folgenden Jahren/so hätte die Wittwe/oder die Unmündige alsbald zu empfangen 25. Fl. und darauf jährlich/die obitus 5. Fl. bis 10. Jahr. Und hiermit höret der Wachsthum auf/ und bleibet in folgenden Jahren/ ohne Enderung.

IIIX. Die Wittwen/ so dieses Beneficium haben wollen/ sollen unverheyrathet bleiben/ so bald sie anderweit versprochen/oder verheyrathet/machen sie sich der Hebung verlustig/ denen Kindern aber soll bey vorfallendem Mangel/nach Austrag ihrer unmündigen Jahre ihr Antheil nicht entzogen werden / doch soll der Mutter davon nichts in die Hände kommen. Denen Knaben / so studiren oder Hand-Wercke lernen / soll nach Gebühr geholfen/denen Töchtern aber das ihrige/wen sie heyrathen oder sonst von Eltern ganz verlassen/Hülfnöthig sind/gegeben werden.

IX. Es sollen Wittwen und Wäysen nicht gehalten seyn / dieses Orts zuverbleiben / sondern es soll ihnen die Zahlung gefolget werden / wohin sie sich wenden mögen.

X. So das Weib vor dem Manne abgienge / und Er also im Wittwen-Stande sterben sollte / stehen seine unmündigen Kinder/ an Mutter-Statt.

XI. Die Unmündigkeit soll gehen/biß auf 15. Jahr in-
clusivè.

XII. Stürbe die Witwe / nachdem sie etliche Jahre
schon die Hebung gehabt / und hinterliesse unmündige
Kinder/sollen auch dieselben das Beneficium genießen/biß
auf gesetzten Terminum, eben als lebte die Mutter.

XIII. Solte der Vater Kinder aus unterschiedlichen
Ehen hinterlassen/so sollen sie nach Proportion zu gleicher
Hebung gehen.

XIV. Die Kinder/so irgend eine Mutter möchte zum
Manne bringen/gehet diß Beneficium bey ereigenden Fäl-
len nicht an/ denn allein denen zu gute geschicht dieses/
welche von einem Membro hujus Fraternitatis gezeuget
worden.

XV. Wenn ein Membrum wegen übeln Lebens/seines
Dienstes erlassen würde / so soll er zwar dessen Weib
und Kindern zu gute/ bey diesem Filco gelassen/von Ihm
aber der jährliche Beytrag/ gleich andern unfehlbar ein-
gelieffert werden.

XVI. Die Witwen und Wäysen derer / welche fünf-
tig in diese Ordnung treten/ kommen gleichfals zur He-
bung nach den Jahren ihrer Herrn/oder Väter/per gra-
dus nempe annorum No. 3. 4. 5. 6. 7. adductos, daß / so sie
im ersten Jahre stürben/ sie Juxta n. 3. die Hebung hätten/
& sic consequenter.

XVII. Wer als ein Novitiis eintritt/ soll pro introitu
2. Thlr. geben.

XIIX. Wer

XIIX. Wer zu einem höhern Ambt hinauf rückt/
oder sonst mutiret/ soll pro mutatione i. Ehr geben.

XIX. So jemand in eine andere Herrschaft solte be-
ruffen werden/ der soll entweder das Eingelegte/ den an-
dern Wittwen und Wäysen zu gute/ im Fisco hinterlassen/
oder/ so Er bey dem Fisco bleiben will/ soll Er jährlich/ gleich
andern/ sein Contingent einschicken.

XX. Solte jemand wegen Leibes. Gebrechlichkeit sei-
nes Dienstes erlassen werden/ welcher dem Fisco etliche
Jahre contribuiret/ soll Er Lebenslang frey ausgehen/
weil ihm/ als personæ miserabili, ohne das sein Auskommen
würde schwer fallen/ und nichts minders nach dessen Ab-
sterben/ den Wittwen oder Wäysen/ nach gestalten Jah-
ren der Contribuirung/ die Hebung ausgefolget werden.

XXI. Solte jemand in dieser Fraternität mit Abzah-
lung der jährlichen Schuldigkeit säumig seyn/ und 3.
Jahr also nach einander fortfahren/ der soll des Einge-
legten verlustig seyn/ und so er schon nachmals die Re-
ception suchte/ nicht aufgenommen werden.

XXII. Keinem Gläubiger/ so des Verstorbenen hal-
ber/ bey der Wittwen und Kindern Schuld zu prætendi-
ren/ soll einiger Arrest auf solche Gelder zuschlagen nach-
gegeben werden.

XXIII. Die Administration soll dem Herrn Superin-
tendenti, dem ältesten Pastori auf dem Lande/ und dem
Herrn Rectori übergeben seyn.

)(3

XXIV. Das

XXIV. Das eingelegte Geld / soll in Sacrario Blasiano allervirt / vor den Kasten drey Schlöffer gelegt / und einem jeden von den Administratoribus, ein Schlüssel darzu gegeben werden.

XXV. Vom Gelde soll nichts verlehnet / sondern es auf vorgehende Fälle baar beyammen behalten werden / es möchte dann das Capital wachsen / daß die Auszahlung nicht gehindert würde.

XXVI. Daferne auch von gutherzigen Leuten etwas in diesen Filcum legiret würde / soll solches / als Capital ausgethan / die Zinse darvon eine Zeitlang zusammen gehalten / und gleichfals zu Capital gemacht / wann selbiges aber hinführo etwas erklecklicher ertragen möchte / so dann unter die vorhandene Witwen und Wäysen ausgetheilet werden / es wäre dann / daß ein anders von dem Testatore oder Legatore verordnet wäre / auf welchen Fall / es bey dessen Willen billig bleibet / und gelassen werden muß.

Domit nun dieser gemein. nützigen Anordn- und Verfassung samt alle demjenigen / was darinnen wohlbedächtigt beliebet / auch beständig nachgelebet werden möge / so sollen obige hierüber abgefassete Articul, und Puncten / E. Wohl. Edl. und Hochw. Innern Richte / zur Ratification in Gebühr übergeben / und darauf denenselben samt und sonders von

von allen und jeden Mitgliedern / unwidersprechlich
nachgegangen werden.

Als E. Wohl. Edl. und Hochw. Innern Rachte
dieser Kayserl. Freyen / und des Heil. Reichs
Stadt Mühlhausen / die von E. Ehrw. gesamt-
ten Ministerio, jektermeldter Stadt / so wohl
auch Vor. Städten / und zugehörigen Dorffschafften /
wie nicht minder / von denen sämtlichen Gymnasii Collegis
vorher beschriebene / zu Aufrichtung eines Priester- und
Schul. Filci, vor dero hinterlassende / Verordnung und
Vorsorge / welche Sie geziemend übergeben / und anbey
fleißig gebeten / daß solche wohlgemeinte Verordnung
Obrikeitlich confirmiret werden möchte / vorgetragen /
und in völliger Versammlung abgelesen worden / so hat
darauf mehrwohlgedachter Innere Racht / nach reiffer Er-
wegung dahin einmützig gestimmt und geschlossen / daß
obige unter Ihnen selbst verglichene / und beliebte Verord-
nung / in allen ihren Articulen u. Puncten / zu confirmiren
und zu bestätigen sey; Wie sie dann Krafft solches De-
creti, hiermit confirmiret und bestätigt wird / jedoch E.
Wohl. Edl. und Hochw. Rachte / des über solchen Filcium
zustehenden Juris Episcopalis, und daher fließenden Ober-
Inspection vorbehaltlich / Decretum in Consil. Dnn. Senior.
d. 21. Febr. Anno 1685.

Zu mehrerer Urkund obigen allen / ist das gewöhnliche Stadt-Iniegel hierunter wissentlich gedrucket / und von dem regierenden Worthaltenden Raths-Meister / eigenhändig unterschrieben worden.



Conrad Meckbach D.
Reipubl. Patriæ tertium
Cos. Reg.

Johann. Bernhard. Frohnus, P. & Sup.
M. Christoph. Scribonio, Archi-Diac.
M. Joh. Adolph. Frohne / Diac. ad S. Bl.
Theod. Günt. Fischer / Diac. ad B. M. V.
M. Casp. Haferod. DD. Nic. & Pet. P.
M. Joh. Just. Mertz, P. DD. Georg & M.
Sebastianus Feigenspan, P. Luc. & R.
Jeremias Matthæi, P. Lengefeld.
M. Ernest. Frid. Uthenius, P. Hông.
Fridericus Eisenhard, P. Görm.
Adam Trabant, P. Eigenrod. & Samb.
Georg. Andr. Koch / P. W. & S.
Johann. Christoph. Göze / P. Grab.
Godofriedus Förster / P. Bolst.
Johannes Paulus Gampel / P. F.
Joh. Wilh. Volland, P. H.

Ernest. Fried. Binefebanck / P. D. & H.
M. Christian. Apel, P. Amm.
Andr. Schmidt / P. Dachr.
Joh. Georg. Bockeroth / P. Sollst. & E.
Bernhardus Knorr / Gymn. Rector.
M. Gregorius Fritschler / Con-R.
Joh. Christoph. Urbach, Sub-C.
M. Christ. Scribonius,
Emanuel Merz.
Andreas Stier.
Gottfried. Schmidt / Coll. 6.
Herm. Hieron. Ehrius, DD. Nic. &
Petri Cantor.
Benj. Tamrodt / Sch. Patr. Coll. Sept.
ad D. D. Georg. & Mart. Cant.
Christoph. Hopffe / Sch. Patr. C. Oct.

ns) o (ss

1077

G.K. 133,24

π 659a

Yd
2322

X-2023962

Brie

Schul

